

## **Bayern**

### **Schonzeit für Plötze und Rotfeder**

Auszug aus der Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Unterfranken  
gültig vom 01.01.2011 bis 31.12.2015

§ 1 Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1, §15 Abs. 2 und § 28 AVBayFiG erlässt der Bezirk Unterfranken im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken die nachstehende Bezirksfischereiverordnung:

In allen unterfränkischen Gewässern gelten zur Hege der genannten Fischarten folgende Erweiterungen der Schonbestimmungen:

#### § 2

Hecht Schonzeit: 01.02. - 30.04. Schonmaß 50 cm

Zander Schonzeit: 01.02. - 30.04. Schonmaß 50 cm

Rutte Schonzeit: 01.12. - 28.02. Schonmaß 30 cm

Nase Schonzeit: 01.02. - 31.05. Schonmaß 35 cm

Elritze ganzjährig

Zusätzlich zu § 1 gelten für den unterfränkischen Main mit seinen angebunden Stillgewässern (Altarme, Buhnen, Baggerseen) zur Förderung der genannten Fischarten folgende Erweiterungen der Schonbestimmungen

Rotaugen/Rotfeder und Nerfling Schonzeit: 01.04. - 15.05. kein Schonmaß